



Sitzungsvorlage

Fachbereich	Aktenzeichen	Bearbeiter
FB 1 - Büroleitung und Zentrale	FB 1 / Stoll	Administrator

Beratungsfolge:		
Beschlussgremium	Datum	Status
Verbandsgemeinderat	25.09.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Bestellung der Werkleitung für die Verbandsgemeindewerke

Sachverhalt:

In § 86 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) ist die Ermächtigungsgrundlage für das zuständige Ministerium für den Erlass einer Rechtsverordnung verankert, die unter anderem die Aufgaben des Werksausschusses und der Werkleitung bei Eigenbetrieben regeln kann. Das Land Rheinland-Pfalz hat von dieser Öffnungsklausel durch die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 5. Oktober 1999 Gebrauch gemacht.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 EigAnVO leitet die Werkleitung den Eigenbetrieb im Rahmen dieser Verordnung, der Betriebssatzung, der Beschlüsse des Gemeinderats und des Werksausschusses sowie der gemäß § 6 Abs. 2 ergangenen Weisungen des Bürgermeisters in eigener Verantwortung.

Nach § 4 Abs. 3 EigAnVO i.v.m. § 7 Abs. 1 der Betriebssatzung für die Verbandsgemeindewerke Kusel-Altenglan besteht die Werkleitung aus einem Werkleiter und jeweils einem stellvertretenden Werkleiter für den kaufmännischen und einem stellvertretenden Werkleiter für den technischen Bereich.

Zum Werkleiter können nur hauptamtliche Bedienstete der Verbandsgemeinde bestellt werden (§ 4 Abs. 4 Satz 2 EigAnVO).

Die Bestellung der Werkleitung erfolgt durch den Bürgermeister. Allerdings gilt hier zu beachten, dass der Verbandsgemeinderat nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 EigAnVO der Bestellung der Werkleitung durch Beschluss zuzustimmen hat.

Da es sich hier um einen Beschluss handelt, für den nach § 2 der EigAnVO der Verbandsgemeinderat zuständig ist, hat der Werksausschuss den Beschluss vorzubereiten (§ 3 Abs. 4 EigAnVO).

Es ist beabsichtigt, die Werkleitung zum 01. Oktober 2019 wie folgt zu bestellen:

Werkleiter: Herr Verwaltungsfachwirt Kai Becker
Stv. Werkleiter (technischer Bereich): Herr Dipl. Ing. Bernd Rübél
Stv. Werkleiter (kaufmännischer Bereich): Herr Verwaltungsfachwirt Benjamin Fauß.

Die Funktion des Werkleiters wird bereits seit März 2018 kommissarisch durch Herrn Becker

ausgeübt. Herr Rübel fungiert seitdem kommissarisch als stellvertretender Werkleiter.

Herr Becker war vor der Fusion seit 2009 als stellvertretender Fachbereichsleiter im Bereich „Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen“ bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kusel eingesetzt und in diesem Bereich auch schon mit Aufgaben der Verbandsgemeindewerke betraut (u. a. wasserrechtliche Erlaubnisverfahren, Abwasserabgabe, verwaltungsrechtliche Abwicklung der Bau- und sonstigen Maßnahmen der Werke, Anschluss- und Benutzungszwang, usw.)

Herr Rübel war von 2015 – 2017 als stellvertretender Werkleiter bei der Verbandsgemeinde Altenglan eingesetzt und hat dort federführend den technischen Bereich der Verbandsgemeindewerke betreut.

Herr Fauß ist seit 2012 in der Buchhaltung der Verbandsgemeindewerke eingesetzt und hat dort seitdem die kaufmännische Verwaltung insbesondere im Bereich des Abwasserwerkes Kusel betreut.

Die Mitarbeiter sind daher mit den speziellen Anforderungen an die jeweilige Aufgabe und die damit verbundene Leitungsfunktion vertraut.

Beschlussvorschlag:

Bürgermeister Dr. Spitzer und der für den Fachbereich Werke und Kommunale Betriebe zuständige Beigeordnete Roger Schmitt unterrichten die Mitglieder des Verbandsgemeinderates davon, dass beabsichtigt ist, die Werkleitung zum 01. Oktober 2019 wie folgt zu bestellen:

Werkleiter:	Herr Verwaltungsfachwirt Kai Becker
Stv. Werkleiter (technischer Bereich):	Herr Dipl. Ing. Bernd Rübel
Stv. Werkleiter (kaufmännischer Bereich):	Herr Verwaltungsfachwirt Benjamin Fauß.

Der Verbandsgemeinderat stimmt der Bestellung der Werkleitung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) i. V. m. § 4 Satz 1 Nr. 3 der Betriebssatzung für die Verbandsgemeindewerke zu.

Mitzeichnung: